

Stellungnahme der DJS zum diskutierten Burkaverbot

Einleitend halten wir fest, dass unserer Meinung nach die laufende, politische Diskussion zu Burka- und Niqab- Ver- oder Geboten in keinem Verhältnis zur Präsenz von religiös motivierten Ganzkörperverschleierungen in der Schweiz steht. Soll eine Auseinandersetzung mit dem Thema Geschlechtergleichstellung und Religion stattfinden, müsste diese ganzheitlich erfolgen und dürfte sich nicht nur auf einzelne Religionsgruppen beschränken. So ist die Zahl der Frauen, die auf Grund ihres evangelikal-freikirchlichen Glaubens beträchtliche Einschränkungen bei Bekleidungswahl und persönlichen Kontakten mit nicht familienzugehörigen Männern eingehen, wohl einiges höher als die der Burka- und Niqabträgerinnen.

Dies vorausgeschickt halten wir fest, dass der Schutz der Grundrechte *aller Menschen* einer der Grundsätze unserer Demokratie ist. Im Gegensatz zu Staaten, welche durch Verbot oder Gebot ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger in eine gewisse religiöse oder atheistische Richtung steuern möchten, haben sich die Schweizerinnen und Schweizer für einen Staat entschieden, in dem es jedem Individuum freisteht, seine religiöse Überzeugung auszudrücken oder davon Abstand zu nehmen.

Verschiedene Religionen respektive religiöse Gemeinschaften kennen als Teil des Ausdrucks ihres Glaubens Bekleidungsvorschriften - sei dies das Bedecken des Hauptes, das Verdecken der Arme (oder Beine) oder aber das Verhüllen des Gesichts. Die Wahl dieser Bekleidungsvorschriften ist damit genauso Teil der Religionsfreiheit jeder und jedes Einzelnen wie die Wahl der Religion. Eine Einschränkung solcher Bekleidungsvorschriften ist damit auch eine Beschränkung von Grundrechten und bedarf eines höherwertigen Interesses. Findet die Einschränkung ohne höherwertiges Interesse statt, respektive ist die Einschränkung nicht verhältnismässig, ist sie aus grundrechtlicher Sicht auch nicht zulässig. Erstreckt sich die Beschränkung zudem nur auf gewisse religiöse Gemeinschaften und ist sie durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt, so handelt es sich zudem um eine Diskriminierung.

In der aktuellen Debatte wird als Hauptargument angeführt, dass das Tragen von Burka und Niqab nicht aus freien Stücken erfolge, sondern auf Geheiss männlicher Glaubensvertreter, insbesondere des Ehemanns. Aus unserer Sicht scheint ein generelles Verbot weder geeignet, noch verhältnismässig zu sein – zudem gäbe es, wenn überhaupt mildere Mittel.

Ein generelles Verbot würde dazu führen, dass wohl die Mehrzahl der Burka- und Niqabträgerinnen faktisch von unserer Zivilgesellschaft ausgeschlossen würden und sich nur noch im nicht-öffentlichen Raum aufhielten. Dies schränkte - anders als von Befürworterinnen und Befürwortern gewünscht - ihre persönliche Freiheit nur noch weiter ein und würde zu einer zusätzlichen Segregation führen. Zudem scheint es fraglich, ob zur angeblichen Wahrung respektive Schaffung der Mündigkeit ein staatliches Verbot, welches die Frauen, die eine Burka oder den Niqab aus freien Stücken gewählt hat, nicht genau eine gegenteilige Wirkung hätte.

Mildere Mittel wären beispielsweise die gezielte Förderung der Integration von Frauen, unabhängig von ihrer religiösen Ausrichtung - und dies in sprachlicher, schulischer und beruflicher Hinsicht. Bei tatsächlichen Problemen im Einzelfall kann mit etwas gutem Willen von allen Seiten in aller Regel eine Lösung gefunden werden.

Ein generelles Verbot wäre daher aus Sicht der DJS nicht zulässig, sondern ein Verstoss gegen die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Zudem ist zu befürchten, dass auch hier mit ungleichen Ellen gemessen würde und beispielsweise kaufkräftige Touristinnen aus arabischen Staaten von diesen Ver- oder Geboten ausgenommen würden, wohingegen hier lebende, niedergelassene Frauen davon betroffen wären – mithin bis zur Erteilung einer Busse, wie es leider in anderen EU-Staaten bereits der Fall ist oder zur Zeit diskutiert wird.

Anstatt einer Kriminalisierung dieser Frauen sollte - sofern diese Debatte überhaupt als politische Priorität angesehen wird - viel mehr die Kraft in die Bereiche verlagert werden, die den Schutz von den Frauen bewirken, welche auf Grund von familiärem und gesellschaftlichem Druck nicht frei in ihrer Religionswahl sind. Konkret bedeutet dies: der Ausbau von Beratungsstellen, finanzielle Absicherung im Falle des Verstosses aus der Familie, besserer Zugang zu Integrationsangeboten und vermehrte Berücksichtigung von geschlechts- und genderspezifischen Fluchtgründen.

Bern, im Dezember 2010

www.djs-jds.ch

info@djs-jds.ch